

## Zweiter Abschnitt

## Das Bezirksgericht

## § 57

**Verteilung der Bezirksgerichte**

Für jenen Bezirk wird ein Bezirksgericht gebildet.

## § 58

**Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Strafsachen**

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig:

- a) für die Verhandlung und Entscheidung über
  1. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik,
  2. Mord.
  3. besonders schwere Wirtschaftsverbrechen, soweit nicht der Staatsanwalt die Anklage bei einem anderen Gericht erhebt;
- b) für die Verhandlung und Entscheidung in anderen Strafsachen, in denen der Staatsanwalt wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge Anklage bei dem Bezirksgericht erhebt.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Strafsachen.

## § 59

**Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Zivilsachen**

(1) Das Bezirksgericht ist in erster Instanz zuständig für die Zivilsachen, die nicht vor das Kreisgericht gehören.

(2) Das Bezirksgericht ist in zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte in Zivilsachen.

**Besetzung des Bezirksgerichts**

## § 60

Das Bezirksgericht wird mit einem Direktor als Leiter des Gerichts und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

## § 61

(1) Bei den Bezirksgerichten werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) In der ersten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter oder Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Für die Berufung der Schöffen gilt die Bestimmung des § 54 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Außerhalb der Hauptverhandlung oder der mündlichen Verhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung der Schöffen angeordnet ist.

(3) Ausnahmsweise kann in Strafsachen von besonders großem Umfang der Direktor des Bezirksgerichts die Mitwirkung eines zweiten Richters anordnen.

(4) In der zweiten Instanz entscheiden die Straf- und Zivilsenate in der Besetzung mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern.

(5) Der Direktor des Bezirksgerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

## Dritter Abschnitt

**Das Oberste Gericht  
der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 62

**Sitz des Obersten Gerichts**

Das Oberste Gericht hat seinen Sitz in der Hauptstadt Berlin.

## § 63

**Besetzung des Obersten Gerichts**

Das Oberste Gericht wird mit einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

## § 64

**Gliederung, Besetzung der Senate**

(1) Bei dem Obersten Gericht werden Straf- und Zivilsenate gebildet.

(2) Die Senate des Obersten Gerichts sind mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts können in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

## § 65

**Zuständigkeit des Obersten Gerichts**

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig

1. als Gericht erster und letzter Instanz:
  - für die Verhandlung und Entscheidung in Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;
2. als Gericht zweiter Instanz:
  - für die Verhandlung und Entscheidung über
    - a) die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und Beschwerde gegen die von den Bezirksgerichten in erster Instanz erlassenen Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen;
    - b) das Rechtsmittel der Berufung gegen eine Entscheidung des Patentgerichts oder der Spruchstelle für die Nichtigkeitserklärungen des Patentamtes in den Fällen der §§ 38, 59 des Patentgesetzes vom 6. September 1950;
3. als Kassationsgericht:
  - für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Präsidenten des Obersten Gerichts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen einschließlich der Arbeitsgerichtssachen.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 übt das Oberste Gericht die Aufsicht über die Rechtsprechung der unteren Gerichte aus.

(3) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze bestimmt.

## § 66

**Das Plenum**

(1) Das Plenum setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sämtlichen Oberrichtern, Richtern und Hilfsrichtern des Obersten Gerichts zusammen. Es wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

(2) Zum Erlaß einer Entscheidung des Plenums ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Obersten Gerichts erforderlich.

(3) Zu den Sitzungen des Plenums ist der Generalstaatsanwalt zuzuziehen.